



An das  
Austrian Financial Reporting Committee  
Arbeitsgruppe „Der Weraufhellungszeitraum im  
Unternehmensrecht“

**Univ.-Prof. Dr. ROMAN ROHATSCHEK**  
Institut für Unternehmensrechnung und  
Wirtschaftsprüfung

Tel.: +43 732 2468-9488  
Fax: +43 732 2468-9495  
roman.rohatschek@jku.at

Referentin:  
**SANDRA BRUGGER**  
DW 9487  
sandra.brugger@jku.at

Linz, 9. März 2010

Sehr geehrte Vorsitzende,

zum Entwurf einer Stellungnahme „Der Werterhellungszeitraum im Unternehmensrecht“  
erlaube ich mir nachfolgend Stellung zu nehmen, wobei einerseits kurz auf formale Punkte  
hingewiesen wird und andererseits materielle Anmerkungen ausgeführt werden.

### **1. Formale Anmerkungen**

Formal erlaube ich mir, auf begrifflich nicht abgestimmte Passagen hinzuweisen (ohne den  
Entwurf speziell auf diese Punkte durchgesehen zu haben):

- In Abschnitt 1 wird der Hinweis auf den Konzernabschluss ausgespart, obwohl sich  
ein eigener Abschnitt diesem Thema widmet. Es wird in den Tz 1-5 ausschließlich der  
Jahresabschluss angesprochen.
- Ferner wird nicht darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme das Thema der  
Abschlussprüfung behandelt.
- In Tz 7 ist wohl mit „Bilanzaufstellung“ die „Aufstellung des Jahresabschlusses“  
gemeint.
- Ebenso wird in Tz 7 der „Bilanzstichtag“ verwendet, während das UGB den Begriff  
Abschlussstichtag beinhaltet.

Die Stellungnahme müsste diesbezüglich daher noch einmal durchgesehen werden.

## 2. Materielle Anmerkungen

### Tz 9:

Hier fehlt mE ein Aufzeigen der Going Concern Problematik betreffende Sachverhalte. Die EU-rechtliche Bestimmung des IAS 10 hält etwa fest:

„Ein Unternehmen darf seinen Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufstellen, wenn das Management nach dem Bilanzstichtag entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, den Geschäftsbetrieb einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.“

Eine vergleichbare Bestimmung fehlt im UGB. Die oben zitierte EU-rechtliche Bestimmung gilt in Österreich jedenfalls für verpflichtende IFRS-Konzernabschlüsse als auch für freiwillig nach IFRS erstellte befreiende Konzernabschlüsse. Dh eine Schlussfolgerung, dass dies für alle Konzernabschlüsse gilt, erscheint zumindest überlegenswert, denn wenn keine nationale Regelung vorhanden ist, so kann wohl die EU-rechtliche Bestimmung analog angewendet werden. Dieselbe Argumentation sollte mE auch für den Jahresabschluss diskutieren werden.

Ferner fehlt eine inhaltliche Diskussion über die Abgrenzung zwischen wertaufhellenden und wertbeeinflussenden Ereignissen, die Ausführungen in Tz 5 erfüllen dies nicht.

### Tz 11ff:

Die Schlussfolgerung aus § 194 UGB erscheint insbesondere mit Tz 14 nicht schlüssig. In Tz 11 wird mE richtig mit § 194 UGB das Ende des Werterhellungszeitraumes mit der Unterschrift durch die Unternehmensleitung festgestellt. In § 194 UGB wird zwar der Begriff „Unternehmer“ verwendet, im Falle einer GmbH bzw AG wird diese Funktion wohl von der Geschäftsführung bzw vom Vorstand. So wird von § 18 GmbH festgehalten, dass die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Nach § 70 AktG hat der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Demgegenüber obliegt dem Aufsichtsrat sowohl nach § 30j GmbHG als auch nach § 95 AktG „lediglich“ die Geschäftsführung zu überwachen. Es erschließt sich in keiner Weise, warum nicht die Unterschrift der Geschäftsführung/Vorstand mit der Unterzeichnung gem § 194 UGB gleichzusetzen ist, denn auch nach § 222 UGB die gesetzlichen Vertreter den Abschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen haben.

Ebenso überzeugt die Begründung in Tz 14 nicht. Denn der Wertaufhellungszeitraum kann sich meiner Ansicht nach nicht ändern, weil eine Änderung des Abschlusses nach der Unterzeichnung noch möglich ist. Insbesondere widersprechen die Ausführungen in Tz 20 dieser Begründung. Hier wird explizit angeführt, dass der Jahresabschluss auch nach der Feststellung abgeändert werden kann und der Feststellungsbeschluss zu widerrufen ist. Während in Tz 20 richtigerweise der Wertaufhellungszeitraum dadurch nicht verlängert wird, soll nach Tz 14 die Änderungsmöglichkeit eine Verlängerung herbei führen. Anzumerken ist

noch, dass die Änderungsmöglichkeit kein taugliches Argument für das Ende der Wertaufhellung ist, da selbst nach Behandlung in der Hauptversammlung ein nicht korrekter Abschluss durch eine Berichtigung geändert werden kann.

Unter Heranziehung des § 194 UGB ist mE die Unterzeichnung durch das zuständige Organ als schlüssiges Argument zu sehen (siehe dazu auch die abschließenden Ausführungen).

Tz 22 ff:

Die obigen Ausführungen zum Jahresabschluss gelten analog auch für den Konzernabschluss.

Allerdings ist darüber hinaus noch auf die durch Tz 26 herbeigeführte Ungleichbehandlung von nach UGB-Vorschriften und nach IFRS-Regelungen erstellten Konzernabschlüssen hinzuweisen.

Während der Wertaufhellungszeitraum für nach UGB-Vorschriften erstellten Konzernabschlüsse nach Ansicht des Entwurf mit der Prüfung durch die Generalversammlung/den Aufsichtsrat endet, wird für IFRS Abschlüsse – sowohl verpflichtend nach IFRS zu erstellender Konzernabschluss als auch freiwillig erstellte IFRS-Abschlüsse mit befreiender Wirkung eines UGB-Konzernabschlusses – auf IAS 10.3 iVm 10.8 verwiesen.

In IAS 10.3 wird festgehalten:

„Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind vorteilhafte oder nachteilige Ereignisse, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wird. ...“

Es stellt sich somit die Frage, wann ein Abschluss in einem System mit Vorstand und Aufsichtsrat zur Veröffentlichung genehmigt wird. Eben für dieses System enthält IAS 10.6 eine explizite Regelung mit einem klarstellenden Beispiel:

„In einigen Fällen ist das Unternehmen verpflichtet, den Abschluss einem Aufsichtsrat (ausschließlich aus Personen bestehend, die keine Vorstandsmitglieder sind) zur Genehmigung vorzulegen. In solchen Fällen ist der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt, wenn das Management die Vorlage an den Aufsichtsrat genehmigt.“

Beispiel

Am 18. März 20X2 genehmigt das Management den Abschluss zur Weitergabe an den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus Personen, die keine Vorstandsmitglieder sind, und kann Arbeitnehmervertreter und andere externe Interessenvertreter einschließen. Der Aufsichtsrat genehmigt den Abschluss am 26. März 20X2. Der Abschluss wird den Anteilseignern und anderen Personen am 1. April 20X2 zugänglich gemacht. Die Anteilseigner genehmigen den Abschluss auf ihrer Jahresversammlung am 15. Mai 20X2 und der Abschluss wird dann am 17. Mai 20X2 bei einer Aufsichtsbehörde eingereicht.

Der Abschluss wird am 18. März 20X2 zur Veröffentlichung genehmigt (Tag der Genehmigung zur Vorlage an den Aufsichtsrat durch das Management).“

Mit dieser Bestimmung ist eindeutig festgehalten, dass nach IAS 10 der Wertaufhellungszeitraum mit der Genehmigung durch den Vorstand endet. Dies wird nicht durch die Tatsache geändert, dass der Konzernabschluss zB durch den Aufsichtsrat zu prüfen ist.

Die Ausführungen in Tz 22ff hätten daher unterschiedliche Wertaufhellungszeiträume zur Folge. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es sich bei IAS 10 um EU rechtliche Bestimmungen handelt, mE nicht vertretbar. Zu beachten ist vielmehr, dass mit § 245a UGB Abs 2 die Gleichwertigkeit eines IFRS-Konzernabschlusses unterstellt wird.

#### Tz 27 ff:

Mit diesem Entwurf nimmt sich der AFRAC erstmals Themen der „Abschlussprüfung“ an. Derartigen Themen wurden bisher mit der Begründung ausgespart, dass dies Aufgabe des Berufsstandes ist.

Tz 28 lässt vermuten, dass der Abschlussprüfer die Entscheidung zu treffen hat, einen Jahresabschluss und/oder Lagebericht zu ändern. Diese Entscheidung kann allerdings nicht vom Abschlussprüfer getroffen werden. Zudem fehlt in diesem Abschnitt der Hinweis auf den Konzernabschluss. Erstmals wird in der Stellungnahme auf eine Änderung des Lageberichts eingegangen; diesbezüglich findet sich kein Hinweis in Abschnitt 1 der Stellungnahme.

Sollte auf spezielle Themen der Abschlussprüfung eingegangen werden, ist eine Behandlung der einschlägigen Regelungen der ISA's unumgänglich.

Abschnitt 7 sollte entweder eingehend in Zusammenarbeit mit dem Berufsstand bearbeitet werden oder ersatzlos gestrichen werden.

### **3. Abschließende Bemerkung:**

Im vorliegenden Entwurf des AFRAC ist keine Diskussion über eine analoge Anwendung der EU rechtlichen Bestimmung auf nicht nach IFRS erstellte Konzernabschlüsse oder Jahresabschlüsse erkennbar, obwohl dies iVm den nationalen Vorschrift zu einer einheitlichen Lösung führen könnte.

Bezug nehmend auf obige Ausführung ist mE daher aufgrund der gesetzlichen nationalen Bestimmungen als auch der EU rechtlichen Bestimmungen (die mit den UGB Bestimmungen zumindest für Konzernabschlüsse als gleichwertig angesehen werden) mit der Unterzeichnung des Jahres-/Konzernabschlusses das Ende der Wertaufhellung sowohl für nach UGB als auch nach IFRS erstellten Abschlüssen gegeben. Verstärkt wird die nationale

Bestimmung der §§ 194 und 222 UGB durch die Bestimmungen des IAS 10 (im Speziellen IAS 10.6)

Dies ist auch für die Rechtsform einer GmbH oder AG schlüssig, da dem Aufsichtsrat lediglich die Überwachung der Geschäftsführung obliegt. Die Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses fällt nicht in die Pflicht des Aufsichtsrates.

Die Stellungnahme ist aus meiner Sicht noch grundlegend zu diskutieren und bedarf an mehreren Stellen einer inhaltlichen Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek